

Beschluss Nr. 178/2022
Schwyz, 8. März 2022 / jh

Hauptstrasse 3: Bauprojekt Ortsdurchfahrt Freienbach West Erhöhung der Ausgabenbewilligung

1. Übersicht

Mit RRB Nr. 698/2019 hat der Regierungsrat die Umgestaltung bzw. die Sanierung und den Ausbau der Kantonsstrasse Freienbach West, ab Unterführung SBB bis zur Einmündung Leutschenstrasse, genehmigt. An seiner Sitzung vom 18. Dezember 2019 hat der Kantonsrat der Ausgabenbewilligung für dieses Projekt über 7.8 Mio. Franken gestützt auf RRB Nr. 699/2019 mit 94 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Nach Erteilung der Ausgabenbewilligung wurde mit der Vorbereitung der Realisierung gestartet. Dabei wurden die (Ingenieur-)Arbeiten für die Ausführungsprojektierung, die Beschaffungen und die örtliche Bauleitung öffentlich ausgeschrieben und vergeben. Nach der Projektübernahme und der Einarbeitung ins Projekt stellte das neu beauftragte Ingenieurunternehmen fest, dass bei der Ausarbeitung des Bauprojektes dem Nachweis der Machbarkeit in mehreren Punkten zu wenig Beachtung geschenkt worden war. Aufgrund zwischenzeitlicher neuer Erkenntnisse ergab sich zudem der Bedarf nach weiteren Projektanpassungen und -optimierungen, all dies mit entsprechenden Kostenfolgen.

Aus diesem Grund muss dem Kantonsrat die Erhöhung der Ausgabenbewilligung um insgesamt 3.79 Mio. Franken beantragt werden.

2. Ausgangslage

2.1 Bewilligtes Projekt

Die Betonfahrbahn der Kantonsstrasse wird aufgrund des schlechten baulichen Zustands und den gestellten Ansprüchen an den Lärmschutz vollständig abgebrochen. Mit einem bituminösen Belag wird im Vergleich zum heutigen Zustand der Lärmpegel merklich gesenkt. Im gesamten Abschnitt wird in der Fahrbahnmitte ein Mehrzweckstreifen mit einer Breite von 1.20 m angeordnet. Neben

diesem ergibt sich über den gesamten Projektperimeter pro Richtung eine Fahrspur (inklusive Radstreifen) mit einer Breite von 3.90 m. Seeseitig ist durchgehend ein Trottoir mit der Standardbreite von 2.00 m vorgesehen. Bergseitig wird teilweise ein Trottoir in Normbreite erstellt. Zudem werden Gebäudeerschliessungen bergseitig über ein Trottoir mit reduzierter Breite von 1.00 m sichergestellt. Ansonsten wird das bestehende, zu schmale Trottoir künftig als überbreitetes Bankett ausgebildet. Im Bereich der Fussgängerübergänge (mit Mittelinseln als Querungshilfe) ist die Fahrspur 3.50 m breit.

Mit der Umgestaltung sollen der Langsam- und der motorisierte Individualverkehr soweit wie möglich entflechtet werden. Die für den ganzen Strassenabschnitt zwischen Pfäffikon und Bäch empfohlenen Massnahmen sollen einen entschleunigenden Fahrraumcharakter und somit eine Sicherheitserhöhung für alle Verkehrsteilnehmer erwirken. Neben gestalterischen Aspekten verfolgt der geplante Mehrzweckstreifen auch die Schaffung einer sicheren und effizienten Querungs- sowie Abbiegehilfe bei den zulässigen lokalen Grundstückerschliessungen.

2.2 Mehraufwendungen im bewilligten Projekt

Im Zuge der weiteren Projektierungsarbeiten wurden vertiefte Abklärungen getätigt. Dieses stufengerechte Vorgehen entspricht dem Standard der Projektentwicklung. Dabei werden die Pläne erarbeitet, welche zur eigentlichen Projektausführung erforderlich sind. In diesem Prozess werden u. a. ergänzende Baugrunduntersuchungen und detaillierte Berechnungen durchgeführt sowie die Bauabläufe und Materialeigenschaften bestimmt. Beim vorliegenden Projekt haben mehrere Punkte dazu geführt, dass die seinerzeit ausgewiesenen Kosten für die Strassenbauarbeiten nicht ausreichen und mit der offenen Reserve von 10 % nicht abgefangen werden können.

Die Projektanpassungen bzw. -optimierungen bewegen sich innerhalb des bewilligten Projekts. Es ist somit weder eine neuerliche Projektauflage noch eine Änderung der Projektgenehmigung des Regierungsrates erforderlich.

2.2.1 Schlechter Baugrund im ganzen Projektabschnitt

Das Projekt 2019 beinhaltete einen Materialersatz infolge ungenügend tragfähigen Baugrundes. Dieser Materialersatz wurde abgeschätzt und entsprechend im Kostenvoranschlag (KV) eingesetzt. Aus den zusätzlich durchgeführten Baugrunduntersuchungen ergab sich, dass ein zu geringer Materialersatz angenommen worden war. Es ist somit ein wesentlich umfangreicherer Materialersatz erforderlich. Daraus resultieren zusätzliche Kosten von rund Fr. 830 000.--.

2.2.2 Anpassung der Strassenentwässerung an das GEP

Die Gemeinde Freienbach hat den Generellen Entwässerungsplan (GEP) erarbeitet und im Sommer 2021 wurde das vorliegende Bauprojekt mit diesem abgeglichen. Gestützt darauf muss das Meteorwasser der Kantonsstrasse auf der ganzen Strecke in einer eigenen Leitung direkt dem Vorfluter zugeführt werden. Gleichzeitig werden angrenzende Liegenschaften von der Leitung der Kantonsstrasse entkoppelt und direkt in das Gemeindenetz eingeleitet. Die Strassenabwasserleitung des vorliegenden Projekts wird nach der Erstellung mit der Leitung in Freienbach Mitte zusammengeschlossen. Der Abschnitt Freienbach Mitte gibt vom Hochpunkt der Wasserscheide bei der Leutschenstrasse das Meteorwasser in die Regenwasserableitung des vorliegenden Projekts (Freienbach West) ab. Derzeit wird dieses saubere Regenabwasser des Strassenabschnittes Freienbach Mitte in die kommunale Kanalisation entwässert, was infolge des GEP nicht mehr zulässig ist. Das neue, grössere Abflussvolumen hat eine Vergrösserung des Abflussquerschnittes zur Folge. Diese Anpassungen an der Strassenentwässerung sind wirtschaftlich und zweckmässig, da ein eigenständiges Entwässerungssystem der Strasse resp. der Gemeinde erstellt wird. Dadurch werden die Eigentumsverhältnisse und somit auch die Zuständigkeit des Unterhalts klar geregelt. Die dadurch resultierenden Mehraufwendungen betragen circa Fr. 325 000.--.

2.2.3 Optimierung der Bauphasen zur Reduktion der Bauzeit

Gemäss Projekt 2019 war auf der ganzen Strecke eine Linienbaustelle vorgesehen. Die Verkehrsführung war einspurig geplant, dies mittels Regelung durch eine Lichtsignalanlage (LSA). Aufgrund des Verkehrsaufkommens und gemäss den Erfahrungen einer kürzlich abgeschlossenen Baustelle führen solche Regime zu langen Wartezeiten bei den LSA und die Bauzeit zieht sich insgesamt stark in die Länge. Um die Ansprüche der Anwohner und Verkehrsteilnehmer besser berücksichtigen zu können, wird neu auf der ganzen Strecke mindestens an zwei Etappen gleichzeitig gearbeitet. Die Verkehrsführung erfolgt auch hier einspurig und wird mit mehreren LSA-Abschnitten geregelt. Gewisse Arbeiten müssen während der Nacht ausgeführt werden, damit der Werkverkehr so geringfügig wie möglich den Verkehrsfluss auf der Kantonsstrasse stört. Die Mehraufwendungen für die Optimierung der Bauzeit (17 Monate statt 33 Monate), inklusive der Zuschläge für die Nacharbeiten, betragen ungefähr Fr. 100 000.--.

2.2.4 Einbau eines lärmindernden Belages

Der Abschnitt Freienbach West wurde lärmtechnisch bereits saniert. An der Quelle mussten gesetzlich keine Massnahmen ausgeführt werden. Im Sinne des Vorsorgeprinzips ist nunmehr aber dennoch vorgesehen, im ganzen Projektperimeter einen lärmindernden Belag einzubauen. Die Mehrkosten dafür betragen circa Fr. 50 000.--.

2.2.5 Erhöhung der Einheitspreise

Der Kostenvoranschlag des Projektes 2019 wurde auf der Preisbasis August 2018 erstellt. Vor allem die Einheitspreise der erdölabhängigen Produkte (Treibstoffe, Bitumen, Kunststoffrohre etc.) und der Stahl sind teilweise wesentlich stärker angestiegen als die durchschnittliche Entwicklung der Baupreise. Dies hat zur Folge, dass sich die Einheitspreise gewisser Materialien und Lieferungen gemäss ursprünglichem Voranschlag nicht mehr als aktuell erweisen. Aufgrund der aktuellen Preissituation sind Mehrkosten von circa Fr. 210 000.-- zu erwarten.

2.2.6 Ungenügende Vorausmasse

Die Vorausmasse für mehrere Positionen (Foundationsschicht, Baugruben, Mikropfähle, Belagsarbeiten etc.) wurden durch das beauftragte Ingenieurbüro mit ungenügender Genauigkeit bzw. zu tief ermittelt. Dadurch fehlt im Kostenvoranschlag des Projektes 2019 ein Betrag von rund Fr. 1 148 000.--.

2.2.7 Bauinstallationen und Regiearbeiten

Aufgrund des aktualisierten Voranschlages resultieren Mehraufwendungen auch bei den Bauinstallationen und den Regiearbeiten:

Bauinstallationen (ohne Regie, Materialprüfungen, Personentransporte, Bauwände, Fahrzeugrückhaltesystem):

KV 2019: Fr. 3 300 000.-- davon 7 % =	Fr. 231 000.--
KV 2022: Fr. 5 700 000.-- davon 7 % =	Fr. 399 000.--
Differenz KV 2022 zu KV 2019:	Fr. 168 000.--

Regiearbeiten (ohne Baustelleinstallation):

KV 2019: Annahme pauschal	Fr. 188 000.--
KV 2022: Fr. 5 800 000.-- davon 5 % =	Fr. 292 000.--
Differenz KV 2022 zu KV 2019:	Fr. 104 000.--

2.2.8 Dienstleistungen

Die Dienstleistungen müssen dem Umfang der Bauhaupt- und Baunebenarbeiten entsprechend erhöht werden:

KV 2019:	Fr. 965 000.--
KV 2022:	Fr. 1 435 000.--
Differenz KV 2022 zu KV 2019:	Fr. 470 000.--

2.2.9 Offene Reserven

Schliesslich erhöhen sich auch die offenen Reserven bei den Bauhauptarbeiten von circa 10 % (Genauigkeit Kostenvoranschlag $\pm$ 10 %) entsprechend, woraus sich ein Betrag von Fr. 385 000.--ergibt.

3. Kosten und Finanzierung

Wie bereits angesprochen, veranlassten die neuen Erkenntnisse das Tiefbauamt zu einer Neubeurteilung der Kostenpositionen und einer darauf abgestützten neuerlichen Beurteilung der rechtskräftigen Ausgabenbewilligung. Daraus hat sich gemäss dem oben Dargelegten ergeben, dass die Ausgabebewilligung vom 18. Dezember 2019 nicht ausreicht, um das bewilligte Projekt umzusetzen. Die Erhöhung der Ausgabebewilligung um 3.79 Mio. Franken, inklusive MWST, ist unumgänglich, damit die Umgestaltung der Kantonsstrasse Freienbach West gemäss den einschlägigen Normen und Standards sowie nach den anerkannten Regeln der Baukunde realisiert werden kann.

3.1 Erhöhung der Ausgabenbewilligung

Reicht der bewilligte Betrag nicht aus, um ein Vorhaben zu realisieren, ist gemäss § 31 Abs. 1 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) vor dem Eingehen von Verpflichtungen um Erhöhung der Ausgabenbewilligung zu ersuchen.

3.2 Kostenvoranschlag

Arbeitsgattung	KV 2019	KV 2022
A) Bauhauptarbeiten	Fr. 5 685 700.--	Fr. 8 620 700.--
B) Baunebenarbeiten	Fr. 305 000.--	Fr. 305 000.--
C) Dienstleistungen	Fr. 965 000.--	Fr. 1 435 000.--
Total Baukosten	Fr. 6 955 700.--	Fr. 10 360 700.--
D) Landerwerb, Entschädigungen	Fr. 175 000.--	Fr. 175 000.--
+ Offene Reserven (circa 10 %)	Fr. 669 300.--	Fr. 1 054 300.--
Total Kosten, inklusive 7.7 % MWST, brutto	Fr. 7 800 000.--	<u>Fr. 11 590 000.--</u>

Gegenüber der vom Kantonsrat ursprünglich gesprochenen Ausgabenbewilligung von Fr. 7 800 000.-- erhöhen sich die Gesamtkosten somit um Fr. 3 790 000.--. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat eine entsprechende Erhöhung der Ausgabenbewilligung.

3.3 Finanzierung

In der ursprünglichen Ausgabenbewilligung wurden die Agglo-Beiträge anhand des Prüfberichts für die dritte Generation des Agglomerationsprogramms vom 14. September 2018 mit Fr. 341 000.-- veranschlagt. Dieser Beitrag war nicht definitiv, da der Vertrag zwischen dem Bund, dem Kanton und dem Verein Agglo-Obersee nach dem Regierungsratsbeschluss unterschrieben wurde. Das vorliegende Projekt figuriert nunmehr im Paket Langsamverkehr

(3336.3P.058) in der A-Liste mit einem neuen Beitrag von Fr. 421 000.-- (960 m à Fr. 300.-- Längsführung Langsamverkehr Kategorie 4 = Fr. 288 000.-- und vier Fussgängerschutzinseln à Fr 33 250.-- = Fr. 133 000.--, Total Fr. 421 000.--). Der Beschluss des Bundesrates für die dritte. Generation des Agglomerationsprogramm ist am 25. September 2019 erfolgt. Die zugehörige Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund, dem Kanton sowie dem Verein Agglo Obersee wurde am 20. Dezember 2019 unterzeichnet. Die Abrechnung des Bundesbeitrages erfolgt gemäss Anzahl Leistungseinheiten im Agglo-Paket LV A-Liste.

Weitere Beiträge Dritter können nicht geltend gemacht werden.

3.4 Folgekosten

Die bestehende Strassengeometrie bleibt mit dem vorliegenden Projekt erhalten. Dieses führt daher zu keinem zusätzlichem Unterhalt und damit auch zu keiner Erhöhung der Kosten für den betrieblichen Unterhalt.

Der durchschnittliche bauliche Unterhalt für die Anlage wird jährlich mit rund 1.5 % des Anlagewerts veranschlagt. Neu belaufen sich die Bauhauptarbeiten auf einen Betrag von Fr. 8 620 700.-- und die Baunebenarbeiten auf einen solchen von Fr. 305 000.--. Daraus ergibt sich durchschnittlicher jährlicher Unterhaltsaufwand von Fr. 134 000.--.

3.5 Strassenbauprogramm und Aufgaben- und Finanzplan

Mit RRB Nr. 545 vom 24. August 2021 genehmigte der Regierungsrat das aktualisierte Strassenbauprogramm 2022–2036. Darin sind in den kommenden Jahren die Mittel für dieses Projekt eingestellt.

4. Behandlung im Kantonsrat

4.1 Zuständigkeit

Gemäss § 28 Abs. 1 Bst. a FHG in Verbindung mit § 31 Abs. 3 FHG ist der Kantonsrat für die vorliegende Erhöhung der Ausgabebewilligung zuständig.

4.2 Ausgabenbremse

Die Ausgabenbewilligung gilt gemäss § 87 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) als angenommen, wenn mindestens 60 Mitglieder des Kantonsrates zustimmen.

4.3 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 Bst. c und 35 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.-- dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat zwar nur eine neue einmalige Ausgabe von Fr. 3 790 000.-- zum Gegenstand. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, d. h. zusammen mit dem ursprünglichen Ausgabenbeschluss, ergibt sich jedoch eine Summe von mehr als 5 Mio. Franken. Zur Diskussion steht nunmehr denn auch nur noch das Gesamtprojekt, welches Kosten von 11.59 Mio. Franken mit sich bringt. Demzufolge ist gegen die vorliegende Erhöhung der Ausgabenbewilligung die Referendumsmöglichkeit zu eröffnen.

Der vorliegende Beschluss unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrats dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrats dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Erhöhung der Ausgabenbewilligung anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gemeinderat Freienbach.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Tiefbauamt.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber